



Verlautbarung

Die Österreichische Tierärztekammer gibt mit 24.11.2025 den
Stundensatz für tierärztliche Leistungen
nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.11.2025
in der Höhe von

netto EUR 172,00

bekannt.

Der Stundensatz wird in 3 Stufen (I, II, III) unterteilt.

Stufe I: Alle Tätigkeiten, die ein Tierarzt mit dem Universitätsabschluss ausführen kann. Entspricht netto EUR 172,00.

Stufe II: Alle Tätigkeiten, die nur mit Zusatzausbildung und Fortbildung ausgeführt werden können. Auf Stufe I ist ein Zuschlag von 50% zu erheben. Entspricht netto EUR 258,00.

Stufe III: Alle Tätigkeiten, die komplexer als Stufe II, sind mit einem nach Art und Aufwand der Tätigkeit verbundenen und durch den Tierarzt festzulegenden Zuschlag auf die Stufe II zu vergüten.

Bei für Leib und Leben des behandelnden Tierarztes besonders risikobehafteten Tätigkeiten, sowie bei hohem technischem Aufwand ist eine Höherstufung in die nächste Stufe vorzunehmen; ebenso kann zwischen den Stufen unter Berücksichtigung des Aufwandes, der erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung, linear kalkuliert werden. Bei Notfällen, die eine sofortige tierärztliche Intervention erfordern, ist ein angemessener Zuschlag zu erheben.

Fahrtkosten: Für die An- und Abfahrt zum Ort der Behandlung ist das amtliche km-Geld sowie für Zeitversäumnis ist der Satz der Stufe I (EUR 172,00) zu verrechnen.

Zuschläge: An Samstagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, sowie an Wochentagen zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr soll ein Zuschlag im Ausmaß des Stundensatzes der Stufe I pro Zeiteinheit verrechnet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsbestellung. Leistungserbringungen, die auf Grund logistischer Abläufe innerhalb der Zuschlagszeiten liegen, werden davon nicht berührt.

Die **Gesamtleistung** errechnet sich, wie folgt: Stundenlohn zzgl. variabler Kosten wie zum Beispiel Geräteaufwand, Materialeinsatz, Verbrauchsartikel, sonstiger Aufwendungen. Fahrtkosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die **Umsatzsteuer** in der gesetzlichen Höhe ist zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Die **Medikamente** werden nach dem gültigen Apothekenverkaufspreis verrechnet.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer